# Sachkenntnis für freiverkäufliche Arzneimittel

## Allgemeine Informationen

Arzneimittel sind Waren der besonderen Art.

Grundsätzlich dürfen Arzneimittel im Einzelhandel nur in Apotheken in den Verkehr gebracht werden. Sie sind in der Regel erkennbar durch die Aufdrucke "apothekenpflichtig" oder "verschreibungspflichtig".

Außerhalb von Apotheken dürfen nur so genannte freiverkäufliche Arzneimittel vertrieben werden. Bei diesen Arzneimitteln entfällt der Aufdruck "verschreibungspflichtig" oder "apothekenpflichtig".

Einzelheiten ergeben sich aus §§ 43, 44 und 45 Arzneimittelgesetz und der "Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel".

## Wer darf freiverkäufliche Arzneimittel verkaufen?

Freiverkäufliche Arzneimittel dürfen außerhalb von Apotheken im Einzelhandel in Verkehr gebracht werden, sofern

- der Unternehmer
- eine zur Vertretung des Unternehmens gesetzlich berufene oder eine von dem Unternehmer mit der Leitung des Unternehmens beauftragte Person
- eine von dem Unternehmer mit dem Verkauf beauftragte Person

die erforderliche Sachkenntnis besitzt.

Sachkenntnis hat, wer die Sachkundeprüfung vor einer Handelskammer besteht.

Personen mit folgenden Abschlüssen (Beispiele) sind ohne zusätzliche Prüfung sachkundig:

- Hochschulstudium der Pharmazie mit abgelegte Prüfung
- Hochschulstudium der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin mit abgelegter Prüfung in Verbindung mit den Nachweisen nach § 15 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes
- Zeugnis der bestandene Prüfung für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten nach Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung,
- Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Drogist,
- Zeugnis der Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellte (Apothekenhelfer)

## Was sind freiverkäufliche Arzneimittel?

Freiverkäufliche Arzneimittel dienen der Selbstbehandlung bei einfachen Befindlichkeitsstörungen.

Sie sind außerhalb von Apotheken unter anderem in Drogerien, Reformhäusern, Zoohandlungen und im Lebensmitteleinzelhandel erhältlich.

Ihre Wirkungen sind zum Beispiel:

- Verhüten und Erkennen von Krankheiten
- Abwehren und Beseitigen von Erregern
- Vorbeugen
- Lindern
- Heilen

## Welche freiverkäuflichen Arzneimittel dürfen ohne Sachkundenachweis abgegeben werden?

Einer Sachkenntnis bedarf nicht, wer Fertigarzneimittel im Einzelhandel in den Verkehr bringt die

- im Reisegewerbe abgegeben werden dürfen
- zur Verhütung von Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten bei Menschen bestimmt sind
- ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmte Desinfektionsmittel sind oder
- Sauerstoff.

Das Feilbieten von Arzneimitteln und das Aufsuchen von Bestellungen auf Arzneimittel im Reisegewerbe sind verboten; ausgenommen von dem Verbot sind für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegebene Fertigarzneimittel, die

- mit ihrem verkehrsüblichen deutschen Namen bezeichnete, in ihren Wirkungen allgemein bekannte Pflanzen oder -teile sowie Presssäfte aus frischen Pflanzen oder -teilen sind, sofern diese mit keinem anderen Lösungsmittel als Wasser hergestellt wurden, oder
- Mineralwässer und deren Salze in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis oder ihre Nachbildungen sind.

## Prüfungsinhalte

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV). Im Einzelnen soll festgestellt werden ob der Prüfungsteilnehmer

- das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel übersieht
- die in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien sowie die Darreichungsform kennt
- offensichtlich verwechselte, verfälschte oder verdorbene freiverkäufliche Arzneimittel erkennen kann
- freiverkäufliche Arzneimittel ordnungsgemäß, insbesondere unter Berücksichtigung der Lagertemperatur und des Verfalldatums, lagern kann
- über die für das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken und Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel erforderlichen Kenntnisse verfügt
- die mit dem unsachgemäßen Umgang mit freiverkäuflichen Arzneimitteln verbunden Gefahren kennt
- die für freiverkäufliche Arzneimittel geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts und des Rechts der Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens kennt.

## Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung für freiverkäufliche Arzneimittel erfolgt bei der IHK ausschließlich in schriftlicher Form. Fragen zu Drogen (unter anderem Anwendung, Inhaltsstoffe, Verfälschung), Fragen allgemeiner Art zu freiverkäuflichen Arzneimitteln sowie Multiple-Choice-Fragen müssen bei der Prüfung zu mehr als 50 Prozent richtig beantwortet werden, um diese zu bestehen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, die Teilnahmegebühr 60 Euro.